



TEAM

Rechtsanwalt Frank Razeng

Ihr Ansprechpartner für Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Wirtschaftsrecht

Rechtsanwältin Cornelia Kleinert

Fachanwältin für Familienrecht

Ihre Ansprechpartnerin für Familienrecht, Erbrecht Sozialrecht

Rechtsanwältin Livia Reuter

Ihre Ansprechpartnerin für Mietrecht, Zivilrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und Medizinrecht

KONTAKT

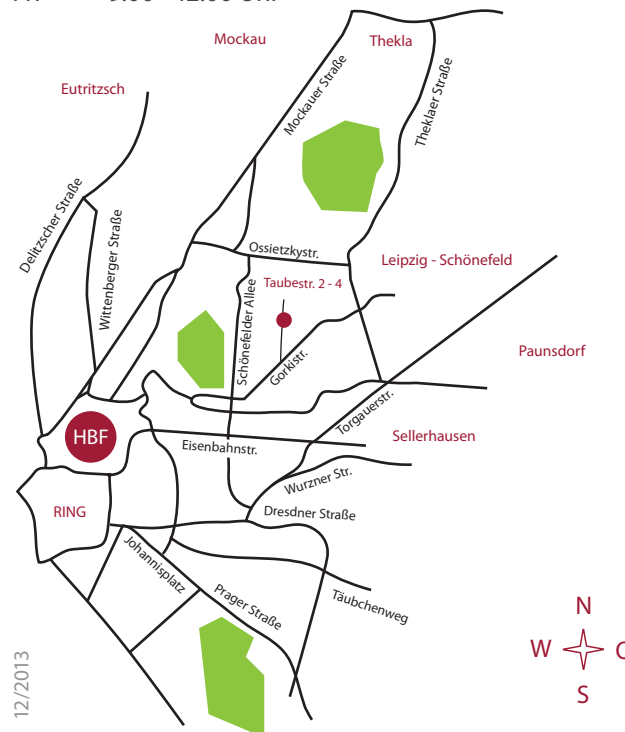
✉ Taubestraße 2 - 4
04347 Leipzig

☎ 0341. 23 41 80 - 0
📠 0341. 23 41 80 - 11
@ post@razeng.de



BÜROZEITEN

MO 9.00 - 18.00 Uhr
DI 9.00 - 21.00 Uhr
MI 9.00 - 18.00 Uhr
DO 9.00 - 18.00 Uhr
FR 9.00 - 12.00 Uhr



Arbeitslosengeld II



„Hartz IV“ oder wie es im Amtsdeutsch heißt Arbeitslosengeld II (ALG II), sichert das Existenzminimum.

Wenn diese Leistungen fehlerhaft berechnet werden, sind die finanziellen Folgen schmerzhaft. Die Erfahrung hat gezeigt, viele Bescheide des Amtes sind falsch. Hier ist schnelles Handeln notwendig.

Gern überprüfen wir Ihren Bescheid und setzen Ihre berechtigten Ansprüche durch.

Zum besseren Verständnis haben wir für Sie unser kleines „Hartz IV“-Lexikon zusammengestellt.

Bedarfsgemeinschaft

Beim ALG II wird der Leistungsanspruch für den Hilfebedürftigen und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen (die sogenannte Bedarfsgemeinschaft), gemeinsam ermittelt. Die einzelnen Leistungsansprüche werden zusammengerechnet und das vorhandene Einkommen und Vermögen aller Personen gegenübergestellt.

Leben Sie hingegen in einer Wohngemeinschaft, dann darf

das Einkommen und Vermögen der Mitbewohner nicht angerechnet werden.

MERKE: Längst nicht alle, die gemeinsam unter einem Dach leben, bilden eine Bedarfsgemeinschaft.

Kosten der Unterkunft

Daneben besteht ein Anspruch auf Zahlung der Miete, den sogenannten Kosten der Unterkunft. Diese müssen angemessen sein. Das richtet sich nach der jeweiligen Richtlinie der Stadt. Entscheidend sind insbesondere die Zahl der Familienangehörigen, die Zahl der vorhandenen Räume und das örtliche Mietniveau. Auch bei selbstgenutztem Wohneigentum hat man Anspruch auf Kostenübernahme.

MERKE: Auch Betriebskostennachzahlungen gehören zu den Kosten der Unterkunft.

Mehrbedarf

Bei Krankheit, Behinderung oder Schwangerschaft gibt es Zusatzleistungen. Ebenso für Schüler (Schulmaterial, Klassenfahrt) oder bei einer kurzfristigen finanziellen Notsituation (Waschmaschine defekt) kann man Zusatzleistungen bean-

tragen. Das Amt kann gegebenenfalls auch ein Darlehen bewilligen.

MERKE: Mehrbedarf wird nur auf Antrag ausgezahlt.

Haben Sie noch Fragen?

Gern beraten und vertreten wir Sie in allen Fragen des Sozialrechts. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit uns. Unsere Kontaktdaten finden Sie umseitig abgedruckt.

Ihre Kanzlei

RAZENG | RECHTSANWÄLTE